

# Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Neunkirchen für kulturtreibende Vereine

## 1. Vorbemerkungen

Alle Vereine erfüllen wichtige kulturelle, sportliche heimatpflegerische, soziale Aufgaben und widmen sich der Brauchtumpflege und nehmen diese Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahr. Sie tragen durch ihr Angebot zur Vielfalt der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bei, widmen sich der Integration von Neubürgern, ausländischen Mitbürgern, sind aber auch wichtige Leistungsträger bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, weil ihr Angebot schwerpunktmäßig auch Jugendarbeit umfaßt.

Die Gemeinde Neunkirchen hat ein fundamentales Interesse an funktionsfähigen Vereinen. Vereine sind durch ihr Auftreten außerhalb der Gemeindegrenzen und die dadurch erzielte Medienwirkung unverzichtbare Werbeträger der Gemeinde.

Vereine tragen aber auch wesentlich zum gesellschaftlichen Leben bei und übernehmen subsidiär Aufgaben der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege.

Die Gemeinde Neunkirchen unterstützt die Vereine materiell und organisatorisch auf vielfältige Weise. Der jeweilige Förderumfang ist den nachstehenden Richtlinien zu entnehmen.

Mit der Förderung werden folgende Bereiche abgedeckt:

1. Pauschalförderung
2. Zuschüsse zu Bauinvestitionen
3. Einmalige Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen, Veranstaltungen und lfd. Tätigkeiten im besonderen Gemeindeinteresse
4. Bereitstellung gemeindlicher Baulichkeiten und Einrichtungen.

## II. Förderbereich

### 1. Pauschalförderung

Die Gemeinde gewährt folgende Zuschüsse pro Jahr:

#### a) Heimat- und Verschönerungsvereine

HVV Altenseelbach	340,00 €
HVV Neunkirchen	510,00 €
HVV Salchendorf	450,00 €
HVV Struthütten	340,00 €
HVV Wiederstein	290,00 €
HVV Zeppenfeld	450,00 €

Vereine, die in Neunkirchen Ehrenmale einschließlich den

dazugehörigen Anlagen unterhalten und pflegen, erhalten für diese Arbeiten einen jährlichen Zuschuß von 510,00 € je Ehrenmal.

b) Musiktreibende Vereine

Den musiktreibenden Vereinen werden Zuschüsse zu den Kosten der Beschäftigung der Chor- und Übungsleiter und zu den allgemeinen Kosten mit der Maßgabe gewährt, daß generell bei der Beschäftigung von hauptamtlichen Übungsleitern ein jährlicher Zuschuß von 290,00 € zugrundegelegt wird. Die Allgemeinkosten werden - je nach Größe - zwischen 120,00 € und 170,00 € je Verein bezuschußt.

Dadurch ergibt sich folgender Förderumfang:

GCH Altenseelbach	400,00 €
Kammerchor	430,00 €
MGV Salchendorf	450,00 €
MGV Struthütten	450,00 €
GV Wiederstein	400,00 €
MGV Zeppenfeld	430,00 €
Spielmannszug Altenseelbach	570,00 €
Musikgruppe des HV Altenseelbach	150,00 €

c) Sonstige Vereine

Pauschal gefördert werden auch

der Bund der Vertriebenen, Ortsgruppe Freier Grund pro Jahr mit	450,00 €
die Vogelschutzgruppe Hellertal pro Jahr mit	150,00 €

2. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen, die Beihilfe beträgt höchstens 12,5 % der anerkannten förderungsfähigen Baukosten, max. 8.450,00 €. Als förderungsfähig gelten die Kosten, die der Bewilligung von Landeszuschüssen zugrundeliegen.

Soweit eine Landesförderung nicht möglich ist, setzt die Gemeinde den Förderungsumfang fest.

Gefördert werden können:

- a) der Neubau eines Vereinsheims einschl. Nebenräume sowie deren wesentliche Erweiterung
- b) Schaffung oder Erweiterung von ausschließlich für den Vereinszweck dienende Anlagen, die keiner kommerziellen Nutzung unterliegen dürfen.

3. Einmalige Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen und/oder Veranstaltungen und laufenden Tätigkeiten im besonderen Gemeindeinteresse

Zuschüsse zu Veranstaltungen und Arbeiten im besonderen Gemeindeinteresse

werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel für folgende Zwecke gewährt:

- a) Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für das Kulturleben der Gemeinde
- b) Durchführung von Dorf- bzw. Ortsteilfesten
- c) Seniorenarbeit
- d) Veranstaltungen zur Integration von Aus- und Übersiedlern und ausländischen Mitbürgern

Bei Veranstaltungen dieser Art kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr abgesehen werden.

#### 4. Bereitstellung gemeindlicher Baulichkeiten und Einrichtungen

- a) Laufender Übungsbetrieb

Für den laufenden Übungsbetrieb stellt die Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten Gebäude und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

- b) Vereinsfeiern

Für Vereinsfeiern erhalten Vereine einmal jährlich eine gemeindl. Einrichtung in angemessener Größe kostenlos zur Nutzung unter Berücksichtigung der für das jeweils benutzte Gebäude geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung.

Soweit eine Eigenbewirtschaftung erfolgt, ist die kostenlose Überlassung nur dann möglich, wenn der Gemeinde nachgewiesen wird, daß bei den Veranstaltungen keine wesentlichen Überschüsse erzielt werden.

### III. **Bewilligungsbedingungen**

1. Auf die Zahlung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch und wird nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel gewährt. Antragsberechtigte sind alle von der Gemeinde anerkannten Vereine (siehe Anlage).
2. Pauschalzuschüsse werden ohne Antrag bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres ausbezahlt.
3. Investitionszuschüsse sind bis zum 30.09. des Vorjahres zu beantragen. Sie müssen vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
4. Bei Bauinvestitionen sind dem Antrag ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan und eine Bauzeichnung und weitere begründete Unterlagen beizufügen.
5. Soweit Anträge auf einmalige Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen und Veranstaltungen und laufenden Tätigkeiten in besonderem Gemeindeinteresse gestellt werden, sind diese ausreichend zu begründen. Neben dem

entstehenden Gesamtaufwand sollten Angaben zur geplanten Finanzierung gemacht werden.

6. Die Vereine sind verpflichtet, Zuschußmöglichkeiten des Landes NRW, des Kreises und evtl. Fachverbände in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel sind für die Finanzierung der Maßnahmen regelmäßig einzusetzen.

Über die Bewilligung von Zuschüssen zu Bauinvestitionen, die mögliche Anpassung der Pauschalförderung oder wesentliche Veränderungen der Grundzüge dieser Richtlinien entscheidet der zuständige Ausschuß im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel. Die Verwaltung wird ausdrücklich ermächtigt - soweit Haushaltsmittel vorhanden sind - Zuschüsse nach II. Ziffer 3 und 4 im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeiten des § 28 Abs. 3 GO eigenständig zu regeln.

7. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Als Nachweise sind vorzulegen: quittierte Rechnungen, bei Investitionszuschüssen zu Baumaßnahmen die Schlußabrechnung der Maßnahme. Bei Bauinvestitionen kann auf Antrag ein anteiliger Mittelabruf entsprechend den geleisteten Zahlungen erfolgen.

#### IV. **Sonderregelungen**

Die Förderung des Kulturkreises um die Wasserscheide, des Musikschulvereins Neunkirchen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrt- und Lagermaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.